

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

„Goldfinger“-Modelle:

Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgesegnet

Verspätungszuschlag: Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert

2. ... für Unternehmer 2

Häusliches Arbeitszimmer:

Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Fremdgelder: Genaue Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich

Grunderwerbsteuer:

Anteilsvereinigung nach Schenkung

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Steuererklärung:

Körperschaftsteuerformulare für 2016 grundlegend überarbeitet

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Telearbeit und Homeoffice:

Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung

5. ... für Hausbesitzer 4

Baufällige Wohnung: Verluste bei handlungsunfähiger Eigentümergemeinschaft

Wichtige Steuertermine Juli 2017

- 10.07. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

„Goldfinger“-Modelle

Entstehung gewerblicher Verluste aus Goldankäufen abgesegnet

Im James-Bond-Klassiker „Goldfinger“ betreibt der gleichnamige Bösewicht einen regen Goldschmuggel und bringt damit das internationale Währungssystem erheblich in Gefahr. Namensgebend war der Filmtitel später auch für Steuergestaltungsmodelle, die zwar nicht das Währungssystem, wohl aber das Steueraufkommen massiv gefährdeten. Diese Modelle machten sich zunutze, dass die Gesellschaft durch den Goldhandel eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln darf und die Anschaffungskosten für das Gold (Umlaufvermögen) sofort als Betriebsausgaben abziehbar sind. Bei den „Goldfinger“-Modellen erzielten Personengesellschaften durch den **Ankauf physischen Goldes** erhebliche Verluste aus Gewerbebetrieb, so dass sich bei deren Gesellschaftern ein Steuerstundungs- oder Steuervermeidungseffekt einstellte. Zu unterscheiden war hierbei zwischen inlands- und auslandsbezogenen Gestaltungen:

- Bei **inländischen Personengesellschaften** trat in der Regel ein Steuerstundungseffekt ein. Die Anschaffungskosten des Goldes führten nämlich als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu einem gewerblichen Verlust, der vom Gesellschafter mit seinen anderen positiven Einkünften verrechnet werden konnte.
- Bei **ausländischen Personengesellschaften** ließ sich das Anfallen von Einkommensteuer oft vermeiden, weil der inländische Steuersatz durch die ausländischen Verluste zunächst bis auf null reduziert wurde (negativer Progressionsvorbehalt). Durch den späteren Verkauf des Goldes entstand

regelmäßig keine oder nur eine geringe Steuersatzsteigerung, die den vorher erzielten Einspareffekt allenfalls marginal minderte.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof für einen Inlands- und einen Auslandsfall bestätigt, dass diese Modelle zu **negativen (Progressions-)Einkünften** führten.

Hinweis: Wer nun umgehend in die glänzenden (Gold-)Geschäfte einsteigen will, sollte wissen, dass der deutsche Gesetzgeber derartigen Gestaltungen zwischenzeitlich entgegengetreten ist. So wurde eine entsprechende Verlustverrechnungsbeschränkung installiert und ein sofortiger Betriebsausgabenabzug bei der Steuersatzermittlung unterbunden.

Verspätungszuschlag

Wenn das Finanzamt die Steuererklärung vorzeitig anfordert

Steuererklärungen für das Jahr 2016 waren grundsätzlich bis zum 31.05.2017 beim Finanzamt einzureichen. Steuerlich Beratene dürfen sich aber bis zum 31.12.2017 Zeit lassen (in Hessen sogar bis zum 28.02.2018). Unabhängig davon dürfen die Finanzämter in allen Bundesländern bestimmte Steuererklärungen **vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen** anfordern. Davon machen sie etwa Gebrauch, wenn Erklärungen der Vorjahre verspätet eingereicht wurden oder eine hohe Abschlusszahlung zu erwarten ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Finanzamt die Einkommensteuererklärung 2010 eines steuerlich Beratenen vorab zum 31.08.2011 angefordert hatte (reguläre Abgabefrist war der 31.12.2011). Es hatte hierbei lediglich die **formelhafte Begründung** abgegeben, dass es „im Interesse“ einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens handle.

Der Steuerberater reichte die Erklärung erst zum 07.12.2011 ein, woraufhin das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 880 € gegen den Steuerzahler festsetzte. Im dagegen gerichteten Einspruchs- und Klageverfahren argumentierte er, die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe (als **Ermessensentscheidung**) sei nicht ausreichend begründet worden.

Der BFH hat entschieden, dass die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung rechtswidrig und der **Verspätungszuschlag** somit **aufzuheben** war. Entscheidend war die unzureichende Begründung der Vorweganforderung. Das Finanzamt kann einen Begründungsmangel nach der Abgabenordnung zwar durch das Nachschieben einer Begründung nachträglich beseitigen. Für eine solche „Heilung“ ist es laut BFH aber zu spät,

wenn sich die Aufforderung zur vorzeitigen Erklärungsabgabe - wie im Urteilsfall - bereits (vor Einlegung des Einspruchs) durch die Abgabe der Steuererklärung erledigt hat.

2. ... für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer

Wann Selbständige ihre Raumkosten (beschränkt) abziehen können

Selbständige dürfen die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe als **Betriebsausgaben** absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Selbständigen für die betriebliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Kosten zumindest begrenzt bis 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Frage nachgegangen, wann einem Selbständigen außerhalb seines Arbeitszimmers kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, so dass er seine Raumkosten begrenzt abrechnen darf. Geklagt hatte ein selbstständig tätiger Logopäde, der zwei Praxen mit vier Angestellten in angemieteten Räumlichkeiten betrieb. Sein Finanzamt hatte die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers nicht anerkannt, weil ihm in den Praxen ein „**anderer Arbeitsplatz**“ zur Verfügung gestanden habe. Dem Logopäden sei zumutbar gewesen, die Praxisräume nach den Praxisöffnungszeiten (und nach der Belegung durch seine Angestellten) für die bürotechnischen Aufgaben zu nutzen, die er in seinem häuslichen Arbeitszimmer erledigt hatte.

Der BFH hat den beschränkten Raumkostenabzug dagegen zugelassen - auch Selbständige mit externen Betriebs- und Praxisräumen können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob dies der Fall ist, muss **einzelfallabhängig** nach der Beschaffenheit des „anderen Arbeitsplatzes“ im Betrieb bzw. in der Praxis und nach den Rahmenbedingungen seiner Nutzung geklärt werden. Im vorliegenden Fall war dem Logopäden nicht zumutbar, seine Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer zu nutzen. Ihm stand dort somit kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, so dass er die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt mit 1.250 € pro Jahr absetzen durfte. Entscheidend war unter anderem, dass die Praxisräume durch die Angestellten genutzt worden waren.

Hinweis: Selbständige haben für ihr häusliches Arbeitszimmer somit Aussicht auf einen beschränkten Raumkostenabzug, wenn die Möglichkeiten der Raumnutzung in ihrer Praxis

bzw. in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt sind. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, muss jedoch stets einzelfallabhängig geprüft werden.

Fremdgelder

Genauere Trennung auf dem betrieblichen Konto erforderlich

Fremdgelder, die Sie als **durchlaufende Posten** vereinnahmen, sollten Sie unbedingt von anderen betrieblichen Einnahmen getrennt verwalten. Diese Empfehlung lässt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten. Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für die Abwicklung anderer Unternehmen durch seine Kanzlei Fremdgelder erhalten. Daneben hatte er auch eigene Vergütungen vereinnahmt. Diese Gelder vermischte er auf seinem betrieblichen Konto.

Nach Ansicht des Finanzamts war durch diese Vermischung nicht mehr eindeutig festzustellen, ob es sich tatsächlich um Fremdgelder handelte oder um eigene Vergütungen. Der Rechtsanwalt musste daher auch die Fremdgelder als eigene Einnahmen der **Umsatzsteuer** unterwerfen. Seine gegen diese Behandlung gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos. Auch der BFH hat bestätigt, dass der Anwalt die Gelder versteuern muss, weil sich nicht mehr feststellen lässt, ob es sich wirklich um Fremdgelder handelt.

Grunderwerbsteuer

Anteilsvereinigung nach Schenkung

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerrechtliche Folgen nach sich. Gehört zum Vermögen der betroffenen Gesellschaft inländischer Grundbesitz, müssen alle Beteiligten auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche teuren Konsequenzen sich allein aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ergeben können: Ein Vater war Alleingesellschafter einer grundbesitzenden GmbH gewesen. Seinen Geschäftsanteil hatte er 2008 in vier (gleich hohe) Anteile aufgeteilt und im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** an seine vier Töchter verschenkt. Nach dem Übertragungsvertrag waren die Töchter verpflichtet, ihre Teilgeschäftsanteile innerhalb einer Dreimonatsfrist in eine GmbH & Co. KG (KG) einzubringen, was sie auch taten (ohne Erhalt einer Gegenleistung).

Das Finanzamt wertete die Einbringung als Anteilsvereinigung (grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang) und setzte Grunderwerbsteuer von 52.202 € fest. Die KG hielt dem entgegen, dass Grundstücksschenkungen unter Lebenden (im

Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes) nach dem Grunderwerbsteuergesetz von der Besteuerung auszunehmen sind. Das Finanzamt wendete die Steuerbefreiung nicht an, weil die Anteilsvereinigung nicht mit der **Annahme der Schenkung** vollzogen worden sei.

Der BFH hat die Vorgehensweise des Finanzamts bestätigt. Die Grunderwerbsteuerbefreiung für Grundstücksschenkungen unter Lebenden ist zwar durchaus auch auf Anteilsvereinigungen anwendbar, sofern die Übertragung der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft der Schenkung- und der Grunderwerbsteuer unterliegt. Ausgeschlossen ist die Befreiung aber, wenn der grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgang erst nach der Schenkung der Anteile (aufgrund weiterer Rechtsvorgänge) eintritt. Im Streitfall beruhte die (besteuerte) Anteilsvereinigung nicht auf der vorherigen freigebigen Zuwendung der GmbH-Teilgeschäftsanteile. Die Einbringung der Anteile durch die Töchter als Kommanditistinnen war durch deren Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit **keine freigebige Zuwendung**.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Steuererklärung

Körperschaftsteuerformulare für 2016 grundlegend überarbeitet

Die Deutschen sind in der Welt für ihre Bürokratie bekannt. Dabei sind die hiesigen Steuerformulare sicher als „Bürokratie at its best“ zu bestaunen. Hinzu kommt, dass die Formulare nicht bleiben, wie sie sind, sondern jedes Jahr überarbeitet werden. Das gilt für alle Steuerarten. Für einen Geschäftsführer, der pflichtgemäß die Eintragungen des Steuerberaters in den Formularen nachzuvollziehen wünscht, wird die Körperschaftsteuererklärung 2016 eine besondere Herausforderung darstellen: Die Deklarationsformulare unterlagen einer so **grundlegenden Renovierung** wie schon seit Jahren nicht mehr.

So entfällt zum Beispiel die separate Feststellungserklärung zum Eigenkapital, dafür gibt es nun die neue Anlage KSt 1 F. Die Anlage A (steuerlich nichtabzugsfähige Betriebsausgaben) ist entfallen, deren Angaben sind in den Hauptvordruck überführt worden. Neu sind die Anlage Verluste und die Anlage Zinsschranke, die - wie der jeweilige Name schon verrät - die Berechnung der vortragsfähigen Verluste bzw. der Zinsschranke beherbergen. Erfreulich ist, dass es nun auch **Freitextfelder** gibt. Damit kann man dem Finanzamt auch bei rein elektronischer Übermittlung der Steuererklärung individuelle Hinweise oder sachdienliche Erläuterungen geben.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Telearbeit und Homeoffice

Raumkostenabzug richtet sich nach zeitlicher Nutzung

Viele Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern Heimarbeitsplätze an. Die verstärkte Schaffung solcher Homeoffices ist dabei nicht immer der Raumnot am Betriebsitz geschuldet. Sie erfolgt oft sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmer, damit diese sich - zumindest tageweise - lange Pendelstrecken zur Arbeit sparen können. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich mit dem Kostenabzug bei Heimarbeitsplätzen befasst. In welcher Höhe die Kosten eines Homeoffice absetzbar sind, richtet sich nach dem zeitlichen Nutzungsumfang:

- **Fünf-Tage-Homeoffice:** Sofern der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice arbeitet und ihm im Büro des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zu Hause, so dass die Raumkosten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.
- **Drei-Tage-Homeoffice:** Sofern die erledigten Arbeiten des Arbeitnehmers im Homeoffice und im Betrieb qualitativ gleichwertig sind, entscheidet der Umfang der zeitlichen Nutzung der Räume über die Absetzbarkeit des Heimarbeitsplatzes. Wird das Homeoffice während der überwiegenden Wochenarbeitszeit genutzt (mindestens drei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt dort der Tätigkeitsmittelpunkt, so dass die Raumkosten ebenfalls in vollem Umfang absetzbar sind.
- **Zwei-Tage-Homeoffice:** Verbringt der Arbeitnehmer in seinem Homeoffice weniger Zeit als im Betrieb (nur ein bis zwei Tage pro Woche bei Vollzeitarbeitnehmern), liegt sein Tätigkeitsmittelpunkt an seinem betrieblichen Arbeitsplatz, so dass kein voller Raumkostenabzug für das Homeoffice möglich ist. Die Kosten dürfen aber beschränkt bis zu 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es dem Arbeitnehmer untersagt ist, an den Homeoffice-Tagen im betrieblichen Büro zu arbeiten.

Hinweis: Laut OFD erhöhen Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kosten eines Homeoffice den steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers (keine steuerfreie Kostenerstattung). Das Gleiche gilt für die Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses oder bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung durch den Arbeitgeber.

5. ... für Hausbesitzer

Baufällige Wohnung

Verluste bei handlungsunfähiger Eigentümergemeinschaft

Schreibt ein Mietobjekt rote Zahlen, muss der Fiskus Vermietungsverluste nicht in jedem Fall anerkennen. Das zeigt ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein privater Vermieter mit dem Kauf einer Eigentumswohnung ein extremes **Fehlinvestment** eingegangen war.

Er hatte 1993 für 180.000 DM eine Eigentumswohnung in einem Sechsparteienhaus gekauft, das in einem sehr maroden Zustand war. Vermietungseinnahmen erzielte er daraus nur in den ersten drei Jahren nach dem Kauf (aufgrund einer Mietgarantie des Verkäufers), danach stand die Wohnung durchgehend leer. Eine von der Eigentümergemeinschaft 1999 beschlossene **Sanierung** schlug fehl, weil die Hausverwaltung das Geld hierfür veruntreut hatte. Später wurden die alten Elektroheizungen ausgebaut, aber nicht durch eine neue Heizungsanlage ersetzt. Die Eigentümerverhältnisse waren in der Folgezeit unklar, etliche Miteigentümer waren zudem unbekannt verzogen. Daher war die Eigentümergemeinschaft über Jahre handlungsunfähig und konnte keine weitere Sanierung beschließen.

Nachdem das Finanzamt dem Vermieter die Verluste von 36.000 € für die Jahre 2006 bis 2010 ab-erkannt hatte, wollte er den Verlustabzug vor dem BFH durchsetzen. Der BFH hat dem Vermieter die für den Verlustabzug erforderliche **Einkünfteerzielungsabsicht** aber abgesprochen, weil die Wohnung in den Streitjahren nicht vermietbar war. Der Vermieter hatte sich zwar durchaus um eine Sanierung und Fertigstellung seiner Wohnung bemüht, indem er zum Beispiel die (später veruntreuten) Mittel zur Sanierung anteilig beige-steuert hatte. Aufgrund der handlungsunfähigen Eigentümergemeinschaft konnte er aber keine Vermietung erreichen. Er hatte nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Betriebsbereitschaft des Objekts herzustellen.

Hinweis: Der Vermieter hatte 2008 einen Makler mit der Vermietung des Objekts beauftragt, was durchaus als Indiz für eine bestehende Einkünfteerzielungsabsicht herangezogen werden kann. Laut BFH konnten diese Vermietungsbemühungen aufgrund des desolaten Zustands der Wohnung aber nicht ernst und nachhaltig gemeint gewesen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater GbR